

D

Definitionen von Alpmann Schmidt – alle wichtigen Begriffe
für Studium, Prüfung, Rechtsalltag

ISBN: 978-3-86752-841-2



€ 11,90

Außerdem erhältlich:

- Definitionen Strafrecht
- Definitionen Öffentliches Recht

D

Definitionen Zivilrecht 2022



D

Lüdde/Hünert

Zivilrecht

8. Auflage 2022

Definitionen

Mit
Schuldrechts-
reform 2022

Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



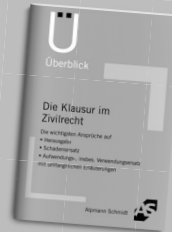
B-Basiswissen



F-Fälle



A-Aufbauschemata



Ü-Überblick

B – Basiswissen

▪ BGB AT	9. Aufl. 2021	10,90 €
▪ Schuldrecht AT	8. Aufl. 2022	10,90 €
▪ Kaufrecht/Werkvertragsrecht	3. Aufl. 2019	9,90 €
▪ Gesetzliche Schuldverhältnisse	7. Aufl. 2021	10,90 €
▪ Sachenrecht	6. Aufl. 2020	10,90 €
▪ Handels- und Gesellschaftsrecht	4. Aufl. 2021	10,90 €
▪ Arbeitsrecht	2. Aufl. 2032	10,90 €
▪ Methodik der Fallbearbeitung	5. Aufl. 2022	10,90 €

A – Aufbauschemata

▪ Zivilrecht/ZPO	19. Aufl. in Überarbeitung
------------------	----------------------------

Ü – Überblick

▪ Die Klausur im Zivilrecht	3. Aufl. 2020	6,00 €
-----------------------------	---------------	--------

F – Fälle

▪ BGB AT	9. Aufl. 2020	10,90 €
▪ Schuldrecht AT	9. Aufl. 2021	10,90 €
▪ Schuldrecht BT 1 Kaufrecht	6. Aufl. 2019	9,90 €
▪ Schuldrecht BT 3 GoA, Bereicherungsrecht	4. Aufl. 2019	9,90 €
▪ Schuldrecht BT 4 Unerl. Handlungen, Allg. SchadensR,	4. Aufl. 2020	10,90 €
▪ Sachenrecht 1 MobiliarsachenR	5. Aufl. 2021	10,90 €
▪ Sachenrecht 2 GrundstücksR	5. Aufl. 2020	10,90 €
▪ Familienrecht	6. Aufl. 2022	10,90 €
▪ Erbrecht	6. Aufl. 2021	10,90 €
▪ Handels- und Gesellschaftsrecht	3. Aufl. 2022	10,90 €
▪ Arbeitsrecht	8. Aufl. 2021	10,90 €

Stand: Juli 2022



Alpmann Schmidt

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

Zivilrecht

2022

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Matthias Hünert
Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Dr. Hünert, Matthias

Zivilrecht

8., neu bearbeitete Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-841-2

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Endgültige willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr. Eine ⇒ empfangsbedürftige Willenserklärung ist nach h.M. abgegeben, wenn sie mit Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangt ist und der Erklärende damit rechnen musste, dass sie den richtigen Empfänger erreichen werde. Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen so geäußert hat, dass an der Endgültigkeit dieser Äußerung kein Zweifel bestehen kann.

Eine ⇒ Willenserklärung wurde vom Erklärenden nicht abgegeben (⇒ Abgabe), der Erklärende hat ihr Gelangen in den Rechtsverkehr aber zu vertreten. Nach h.M. wird auch eine solche Willenserklärung als abgegeben angesehen. Sie ist (schadensersatzpflichtig, § 122) anfechtbar analog § 119 I Var. 1.

Unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne oder gegen den Willen des unmittelbaren Besitzers. Insbesondere Diebstahl und Verlieren der Sache.

Sämtliche in ⇒ Verwandtschaft stehende ⇒ natürliche Personen in absteigender Linie, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Abgabe (einer Willenserklärung)

[§ 130]



Abhandengekommene Willenserklärung

[§ 130]

Abhandenkommen

[§ 935 I]



Abkömmlinge

[§ 1589]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Ablaufhemmung
(der Verjährung)**

[§§ 203 S. 2, 210 f.]

Hinderungsgrund für den Eintritt der ⇒ Verjährung. Die angehaltene Verjährungsfrist läuft weiter, wobei ein bestimmter Mindestzeitraum bis zum Fristende nicht unterschritten wird. Abzugrenzen von ⇒ Hemmung und ⇒ Neubeginn der Verjährung.

Ablieferung

[§§ 815 ff. ZPO]

⇒ Übereignung einer durch den Gerichtsvollzieher versteigerten Sache an den Ersteigerer durch Hoheitsakt (nicht: durch ⇒ Rechtsgeschäft).

Abmahnung

[z.B. §§ 281 III, 323 III]

An Stelle der Fristsetzung nach §§ 281 I, 283 I tretende Erklärung des Gläubigers, durch welche er dem Vertragspartner verdeutlicht, dass ein vertragswidriges Verhalten nicht hingenommen wird.

Abnahme

[§ 640 I]



Körperliche Entgegennahme des ⇒ Werkes, verbunden mit der Anerkennung als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung. Wird u.U. ersetzt durch die Vollendung des Werkes (§ 646) oder das pflichtwidrige Unterlassen der Abnahme (§ 640 II).

**Absolute Verfügungs-
beschränkung**

Einschränkung der Verfügungsbefugnis im Interesse der Allgemeinheit, z.B. § 81 I 1 InsO. Sie lässt die ⇒ Berechtigung zu einer ⇒ Verfügung stets entfallen, schließt also den ⇒ Erwerb vom

Nichtberechtigten stets aus. Abzugrenzen von der ⇒ relativen Verfügungsbeschränkung.

Aus den Umständen des ⇒ Fixgeschäfts ergibt sich, dass die Leistung nur zu der vereinbarten Zeit für den Gläubiger sinnvoll ist, z.B. die Lieferung einer Hochzeitstorte. Nach Zeitablauf tritt daher ⇒ Unmöglichkeit ein.

Gegen jedermann wirkendes Recht eines Rechtssubjekts.

Siehe ⇒ Veräußerungsverbot

Recht auf bevorzugte Befriedigung aus ⇒ Gegenstand, der zur Insolvenzmasse gehört (abzugrenzen von der ⇒ Aussonderung).

(lat.) „Von der Wirklichkeit abgetrennt“: begrifflich verallgemeinert; bei Sicherungsrechten: in Entstehung, Bestand und Inhaberschaft unabhängig von der gesicherten Forderung (z.B. ⇒ Grundschuld und ⇒ Sicherungsabtretung)

Absolutes Fixgeschäft
[§ 275 I]



Absolutes Recht



**Absolutes
Veräußerungsverbot**

Absonderung
[§§ 49–52 InsO]

Abstrakt



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Abstraktes
Schuldanerkenntnis**

Synonym für ⇒ konstitutives Schuldanerkenntnis

Abtretung
[§ 398 S. 1]



Abstrakter Verfügungsvertrag, durch den der ⇒ Gläubiger einer Forderung (⇒ Zedent) diese auf seinen Vertragspartner (⇒ Zessionar) überträgt. Der Zessionar kann sodann die Forderung unmittelbar gegenüber dem ⇒ Schuldner geltend machen.

accidentalia negotii

Vgl. ⇒ essentialia negotii

actio pro socio

(lat.) „Klage für die Gesellschaft“: Geltendmachung eines Rechts, das allen Gesellschaftern als Gesamthandsgemeinschaft (⇒ Gesamthandsberechtigung) gegen einen anderen Gesellschafter zusteht, durch einen Gesellschafter in eigenem Namen auf Leistung an die Gesamthand.

Adäquanz
★

(lat.) „adäquat = angemessen, entsprechend“: Ein Ereignis ist adäquate Ursache eines anderen Ereignisses, wenn dieses nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt. Vgl. ⇒ Kausalität

Aktiengesellschaft (AG)
★

⇒ Kapitalgesellschaft, geregelt im AktG, ausgerichtet auf viele Gesellschafter, die nur zu Anlagezwecken beteiligt sind.

Der ⇒ Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem ⇒ Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des ⇒ digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Das betrifft jedoch nur Updates i.S.d. Funktionserhaltung, nicht aber Upgrades im Sinne einer darüber hinaus gehenden Veränderung.

Abhängigkeit eines Rechts von einem anderen Recht derart, dass Entstehung, Bestand, Untergang und Übergang des einen Rechts von dem anderen abhängig sind, z.B. ⇒ Bürgschaft (vgl. § 767 I 1).

(lat.) „aliud = etwas anderes“: Die gelieferte Sache stammt (bei der ⇒ Gattungsschuld) aus einer anderen Gattung bzw. sie ist (bei der ⇒ Stückschuld) nicht die vereinbarte Sache.

Für eine ⇒ Vielzahl von Verträgen ⇒ vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines ⇒ Vertrags stellt.

Aktualisierung

[§ 327 f]



Akzessorietät



Aliudlieferung

[§§ 434 V, 633 II 3 Var. 1]

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

[§ 305 I 1]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ